



---

# **Satzung des Spielvereins Schwanheim 1932 e.V.**

## **§ 1 Sitz des Vereins**

Der SV Schwanheim 1932 e. V. mit Sitz in Moers, Ortsteil Schwanheim/Niederrhein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der körperlichen und geistigen Erziehung seiner Mitglieder, durch Pflege der Leibesübungen und durch Veranstaltungen, die der Unterrichtung und Geselligkeit dienen verwirklicht. Hierbei wird der Ertüchtigung der Jugend besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V. (Sozialwerk des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Vereinsfarben**

Die Farben des Vereins sind „grün – weiß“

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden.

### **Der Verein besteht aus:**

- a) Ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
- b) Jugendlichen Mitgliedern von 0 – 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht.
- c) Fördernden Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht.
- d) Ehrenmitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.



---

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Ziele erhebliche Verdienste erworben hat.

### **§ 5 Aufnahmebedingungen**

Die Anmeldung ordentlicher oder jugendlicher Mitglieder hat schriftlich, unter Benutzung eines Anmeldeformulars, zu erfolgen. Der Vorstand kann die Angabe von zwei Bürgen verlangen.

Aufnahmefähig sind alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen kann nur erfolgen, wenn eine schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Diese Genehmigung setzt voraus, dass sie unter Berücksichtigung medizinischer Standpunkte, eine vom Verein angebotene Sportart betreiben dürfen.

Der Vorstand ist befugt, ohne Angabe der Gründe, Aufnahmegesuche abzulehnen. Abgelehnte Aufnahmegesuche können frühestens nach einem Jahr erneut gestellt werden.

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der SV Schwanheim 1932 e. V. seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. **Als Mitglied des SV Schwanheim 1932 e. V.** ist der Verein verpflichtet, die Anzahl seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei lediglich die Anzahl der Mitglieder in den entsprechenden Altersklassen. Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder und Lizenztrainer) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

### **3. Pressearbeit**

Der Verein informiert die lokale Tagespresse wie Rheinische Post, NRZ/WAZ, Stadtpanorama und Wochenmagazin über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins, teilweise auch mit Bild des Mitgliedes veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene



---

Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

#### **4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- 5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds** werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gesperrt, archiviert und nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

### **§ 6 Beitrags- und Gebührenordnung**

Die Höhe des Monatsbeitrages, Gebühren und Umlagen wird vom Gesamtvorstand mit mindestens dreiviertel Mehrheit beschlossen und umgesetzt. Diese Beträge sind Bringschulden und werden durch Bankeinzug erhoben. Ausnahmeregelungen sind, nach Prüfung der Gründe, durch den Vorstand möglich. Die einzelnen Beträge werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.

### **§ 7 Stimm- und Wahlrecht**

Das Stimm- und Wahlrecht in der Haupt- und Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die gemäß § 3 volles Stimm- und Wahlrecht besitzen und mit den Beiträgen nicht mehr als einen Monat im Rückstand sind. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, somit auch Mitglieder ohne Stimmrecht.

### **§ 8 Verpflichtungen**



SVS

SPIELVEREIN SCHWANHEIM 1932 e. V.

SPORTANLAGE ALTDORFER STRAÙE

www.sv-schwanheim.de



Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinssatzung zur Kenntnis zu nehmen, sie zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Jedes Mitglied hat die Übernahme eines Amtes in einer übergeordneten Sportorganisation aufzuzeigen, ebenfalls die Mitgliedschaft zu anderen Sportvereinen. Die Information hat beim Vorstand zu erfolgen. Aus der Mitgliedschaft zu übergeordneten Sportorganisationen und -vereinen, und der hieraus resultierenden Gegebenheit, hat der Vorstand zu befinden und zu beschließen. Die Satzung des Vereins ist für alle auf der Homepage des SV Schwanheim einsehbar.

### **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- den Tod
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

Der Vereinsaustritt ist dem Verein schriftlich aufzuzeigen. Austrittstermine sind der 30.06. und der 31.12 eines Jahres, wenn die Austrittserklärung zehn Tage vor den genannten Terminen vorliegt. Maßgebend ist der Poststempel, wenn die Austrittserklärung über den Postweg erfolgt. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Das ausscheidende Mitglied hat die fälligen Beiträge bis zu den jeweiligen, oben aufgeführten Terminen, noch voll zu bezahlen. Durch Vorstandsbeschluss kann auf die fälligen Beiträge verzichtet werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, passives Mitglied des SV Schwanheim zu bleiben und gleichzeitig aktiv in einem anderen Verein zu spielen. Das ist dem Vorstand bei einem Vereinswechsel mitzuteilen.

### **§ 10 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- der geschäftsführende Vorstand (§26 B – BGB)
- der Gesamtvorstand
- die Ressortleiter

### **§ 11 Versammlungen - Mitgliederversammlungen**

Jährlich ist eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die bis spätestens zum 31.07. eines Jahres, stattzufinden hat.

Der Vorstand kann weitere Hauptversammlungen einberufen, wenn:

- a) es das Vereinsinteresse erfordert
- b) eine solche von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird
- c) der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit die Einberufung einer Hauptversammlung



---

beschließt.

Die Beschlussfähigkeit einer Hauptversammlung setzt voraus, dass sämtliche stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich (auch auf dem elektronischen Wege möglich) mit der Tagesordnung, mindestens 21 Tage vor dem anberaumten Termin, eingeladen worden sind. Bei Abstimmungen in der Versammlung hat jedes ordentlich anwesende Mitglied nur eine Stimme. Stimmabgaben durch Vollmachten sind nicht zulässig. Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Hauptversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die nach Verlesung und Genehmigung durch die Versammlung, vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Einladungen zu Mitglieder- und Hauptversammlungen müssen schriftlich erfolgen. Dagegen genügt die mündliche Übermittlung der Einladung zu Vorstandssitzungen. Falls die Einladung über den elektronischen Weg übermittelt wird, ist die Einberufung (mit Tagesordnung) über einen Aushang im Vereinsheim und über die Homepage des Vereins zu veröffentlichen. In diesem Fall ist eine Unterschrift nicht notwendig.

### **§ 12 Anträge an die Hauptversammlung**

Anträge zur Beschlussfassung in Mitglieder- und Hauptversammlungen sind mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich, bei einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, einzureichen. Mit Zustimmung von dreiviertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder, können auch Anträge zur Beschlussfassung zugelassen werden, die während der Versammlung gestellt werden. Ausgeschlossen sind satzungsändernde Anträge, die dem Vorstand bis spätestens zu der letzten, vor dem Versammlungstermin stattfindenden Vorstandssitzung, vorliegen müssen.

### **§ 13 Beschlussfassung**

Sämtliche Beschlüsse werden, soweit sich aus der Satzung nichts anders ergibt, mit Stimmenmehrheit erfasst. Stimmengleichheit ist ein ablehnender Beschluss. Die Änderung der Satzung, mit Ausnahmen der § 2 und des § 12, kann nur durch die Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereines nur durch eine Mehrheit von dreiviertel aller Vereinsmitglieder, beschlossen werden. Zur Abänderung der Vereinszwecke (§ 2) und des § 12 ist die Zustimmung von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diese ist schriftlich einzuholen (§ 32 und § 33 BGB). Zum An- und Verkauf, sowie zur Belastung von Grundstücken, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Hauptversammlung mit dreiviertel Mehrheit.

### **§ 14 Aufgaben der Hauptversammlung**

Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind, außer der Erledigung der bekannten Tagesordnung die

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters für das verflossene Jahr.
- Entgegennahme der Berichte der Senioren- und Jugendabteilung für den gleichen Zeitraum. Zuständig sind hierfür für die Senioren der Fußballobmann und für die Junioren der Jugendgeschäftsführer bzw. der Jugendobmann.
- Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Hauptkassierer und der



Kassenprüfer.

- Entgegennahme des Berichts über das Vereinseigentum.
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer.
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages und des Eintrittsgeldes.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über An- und Verkauf, sowie Belastung, von Grundstücken.
- Behandlung vorliegender Anträge.
- Beschlussfassung über etwaige Auflösung des Vereins - siehe hierzu § 31 BGB).

### **§ 15 Verhandlungsform**

Anträge (siehe § 12) werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Sie können entweder am Schluss der Rednerliste oder unter dem Punkt „Verschiedenes“ gestellt werden. Über die Zwischenfreigabe von Wortmeldungen, entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

### **§ 16 Nichtigkeit eines Beschlusses**

Hat die Versammlung einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht von dreiviertel aller Vorstandsmitglieder die Vereinsbelange gefährdet, so hat der Vorstand das Recht, diesen Beschluss für nichtig zu erklären. Es muss hierzu innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur nochmaligen Beschlussfassung einberufen werden. Die Antragsteller sind zu dieser Sitzung schriftlich zu laden und haben ihre Anwesenheit ebenfalls schriftlich zu bestätigen.

### **§17 Vereins Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus Mitgliedern, die nachstehende Ämter ausführen

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden (wenn gewählt)
- den beiden Kassierern
- dem Jugendvorstand
- den sportlichen Leitern
- den Ressortleitern
- dem Presse- und Werbewart
- DFB-net Vereinsadministrator

Außerdem gehören dem Vorstand mindestens vier aus der Hauptversammlung gewählte Beisitzer an, die auch stimmberechtigt sind.

Der Gesamtvorstand soll pro Jahr mindestens vier Sitzungen abhalten. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Vereinsmitglieder zur Sitzung, mit beratender Stimme, hinzuziehen.

### **§17a Geschäftsführender Vorstand (GFV)**





Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus,

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- die Mitgliederversammlung kann einen 3. Vorsitzenden wählen

### **§ 18 Wahl des Gesamtvorstandes**

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt, nach vorausgegangen Vorschlägen für jedes Amt, im besonderen Wahlgang in öffentlicher Abstimmung. Bei einer Mehrheit von einem Viertel der anwesenden Mitglieder, kann die geheime Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Ämter, verlangt werden. Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt, ist in geheimer Wahl abzustimmen. Dieser Vorgang entfällt, wenn die für ein Amt vorgeschlagene Person, sich für die öffentliche Wahl entscheidet. Eine geheime Wahl wird von einem, aus der Versammlung gewähltem Mitglied, durchgeführt. Desgleichen sind vorher aus der Versammlung, zwei Mitglieder zum Auszählen der Stimmen, zu benennen. Die Stimmzettel sind nach Beendigung der Wahl umgehend zu vernichten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Annahme eines Amtes kann kein Mitglied gezwungen werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Die Ämter werden unentgeltlich und ehrenamtlich ausgeübt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, egal aus welchen Gründen, hat der Vorstand das Recht, dieses Amt durch Zuwahl aus dem engeren Vorstand, zu besetzen. Unter Umständen kann auch ein ordentliches Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, in dieses Amt berufen werden.

### **§ 19 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl beider Kassenprüfer ist unzulässig. Es kann nur ein Kassenprüfer wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, das ganze Vereinsvermögen jederzeit zu überprüfen. Auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes können die Kassenprüfer zu Vorstandssitzungen geladen werden, um Prüfberichte in mündlicher Form abzugeben. Sie können verlangen, dass gravierende Unstimmigkeiten der Kassenführung, im Protokoll des Vorstandes, schriftlich festgehalten werden. Zwischenzeitlich festgestellte Mängel der Kassenführung sind umgehend, unabhängig von angesetzten Vorstandssitzungsterminen, dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

### **§ 20 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes (GFV)**

Dem GFV obliegt die Führung des Vereins und die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. GFV im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, sowie der dritte Vorsitzende (wenn er durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde). Nur beide (oder alle drei) sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Alle wichtigen Schriftstücke, vor allem dem; Verkehr mit Behörden, sowie Verträge, müssen mindestens von zwei Vorsitzenden unterschrieben werden. In allen anderen Fällen genügt eine Unterschrift. Von Schriftstücken sind Durchschriften für



die Vereinsakten anzufertigen oder digital zu hinterlegen. Über sämtliche Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter, unterschrieben sind. Der GFV soll mindestens monatlich eine Sitzung abhalten. Die Sitzung ist nicht öffentlich. In besonderen Fällen können die Vorsitzenden Vereinsmitglieder zur Sitzung, mit beratender Stimme, hinzuziehen.

### **§ 21 Geschäftsabwicklung**

Der GFV hat über die Regelung der laufenden Geschäfte, Beratungen zu pflegen, Maßnahmen zu ergreifen und die Beschlüsse der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung zu vollziehen. Er ist der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand kann bei notwendiger finanzieller Lage einen Kredit von maximal 10.000 Euro aufnehmen. Diese Kreditaufnahme bedarf mehrheitlich der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

### **§ 22 Ressortleiter**

Der Vorstand kann, zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgabengebiete (Projekte), Ressorts einsetzen. Für jedes Ressort muss es einen Ressortleiter geben, sowie zusätzlich mindestens ein weiteres Mitglied aus dem Gesamtvorstand. Dieses Ressort hat dem Gesamtvorstand zu jeder Vorstandssitzung über die Projektstände zu berichten.

### **§ 23 Vergütung des Vorstandes**

Alle Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig. Der Gesamtvorstand kann jedoch Tätigkeiten, die für den Dienst des Vereins notwendig sind, im Rahmen der Ehrenamtszuschale entlohnen. Nur der Gesamtvorstand ist berechtigt, über die Höhe der Vergütung zu entscheiden. Sie muss jedoch im Verhältnis des geleisteten ehrenamtlichen Aufwands erfolgen.

### **§ 24 Verwaltung der Vereinskasse**

Die Kassierer haben vierteljährlich mindestens einmal in einer Vorstandssitzung über den Stand der Vereinskasse unter Vorlage aller hierzu erforderlichen und vorhandenen Unterlagen zu berichten. In das Protokoll der Vorstandssitzung ist aufzunehmen, dass der Vorstand oder die Kassenprüfer die Unterlagen eingesehen, geprüft und für ordnungsgemäß geführt befunden haben. Der Kassenbestand ist anzugeben. Durch Vorstandsbeschluss kann jedes ordentliche Mitglied die Einsicht in die Kassenführung gewährt werden.

### **§ 25 Der Verein betreibt folgende Sportarten**

- Fußball

Auf Antrag bestimmt der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit die Eröffnung weiterer Sportarten. Die Betreuung der Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahr obliegt dem Jugendvorstand. Er hat das Recht zur Betreuung und Förderung der jeweiligen





---

Sportart, Betreuer und Trainer oder Übungsleiter einzusetzen. Er ist verantwortlich für die Verwaltung von vereinseigenen Sportgeräten und -sachen.

### **§ 26 Strafmaßnahmen**

Der Gesamtvorstand kann folgende Strafen verhängen

- Ermahnung
- Verwarnung
- Geldstrafen
- Sperren
- Ausschluss

### **§ 27 Mitgliedersperre**

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied zu sperren, d.h., es von jeder sportlichen Betätigung auszuschließen, wenn Vergehen gegen das Vereinsinteressen vorliegt. Der Vorstand bestimmt die Dauer der Sperre nach eigenem Ermessen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden

- wenn es seinen Beitrag trotz Mahnung drei Monate nicht entrichtet hat.
- bei Nichtentrichtung der in § 26 verhängten Geldstrafen.
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinszwecke und Satzungen.
- wegen Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- bei Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins und unehrenhaften Betragens.

Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte muss das Vereinsmitglied ausgeschlossen werden. Für einen Ausschlussbeschluss ist die Zustimmung von dreiviertel aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Ausschlussbeschluss muss Mitgliederkreis durch Aushängen eines Schriftstückes in den Räumen des Clubheimes des SV Schwanheim bekannt gegeben werden. Der Ausschlussbeschluss muss außerdem nachträglich auf der nächsten Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Das zu sperrende oder auszuschließende Mitglied soll zur Beschuldigung gehört werden und hat das Recht, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu verteidigen. Das beschuldigte Mitglied muss mit Zustellungsnachweis oder Einschreiben zur Vorstandssitzung geladen werden. Bei Nichterscheinen kann in dessen Abwesenheit entschieden werden. Ist ein Ausschlussbeschluss gegen einen Jugendlichen erfolgt, ist wie vorgenannt zu verfahren unter Einschaltung des gesetzlichen Vertreters. Bei Strafen oder Ausschluss muss dem verurteilten Mitglied der Beschluss des Vorstandes schriftlich mit Zustellnachweis oder Einschreiben mitgeteilt werden. Bei Jugendlichen ist der Ausschluss über den gleichen Weg an den gesetzlichen Vertreter mitzuteilen. Gegen den Spruch des Vorstandes hat das bestrafte Mitglied oder bei Jugendlichen der gesetzliche Vertreter das Recht der Berufung. Die Berufungsfrist beträgt 10 Tage vom Tag der Zustellung des Beschlusses.

### **§ 28 Streitigkeiten und Ehrenverfahren**



Persönlich Streitigkeiten und Ehrenverfahren zwischen Vereinsmitgliedern innerhalb des Vereinsgeschehens werden von einem Rechtsausschuss geschlichtet. Der Rechtsausschuss besteht aus den von den Parteien gewählten Verteidigern und einem von den Verteidigern gewählten Vorsitzenden. Der Rechtsausschuss muss aus Mitgliedern des Vereins bestehen. Für diesen Rechtsausschuss besteht Schweigepflicht. Einigen sich die Verteidiger nicht über einen von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden, so bestimmt der geschäftsführende Vorstand des Vereins einen von den Verteidigern benannten zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses. Unterwerfen sich die Parteien den gefällten Schiedsspruch nicht, so kann der Vorstand über die Sache urteilen und unter Umständen einer der in § 24 benannten Strafen verhängen.

### **§ 29 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§ 30 Vereinsveranstaltungen**

Die Mitglieder können gesellige Zusammenkünfte veranstalten. Diese sind aufzuzeigen und im Interesse mit übergeordneten vereinseigenen Terminen abzustimmen. Die Betreiber des Wirtschaftsbetriebes sind zu informieren. Die Räumlichkeiten sind nach Abschluss der Zusammenkünfte in den Ursprung zu versetzen. Entstehende Kosten sind mit dem 1. Kassierer abzurechnen.

### **§ 31 Versicherungsregelungen**

Die aktiven Mitglieder des Vereins müssen gegen Unfall jeder Art, innerhalb des Vereins, versichert sein.

### **§ 32 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Februar 2023 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

### **Anhang für steuerbegünstigte, eingetragene Vereine**

Der Spielverein SV Schwanheim 1932 e.V. mit Sitz in 47447 Moers, Ortsteil Schwanheim, Altdorfer Str. 14, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch Durchführung von Leibesübungen und Fußballspielen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder im Sinne der Ehrenamtsparagrafen (§ 23). Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen,



begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Mitgliedes und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den in der Vereinssatzung festgesetzten Wohltätigkeitszweck.

### **Jugendordnung des Spielvereins Schwanheim e.V.**

Mitglieder der Jugendabteilung des Spielverein SV Schwanheim e.V. sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der Jugendvorstand und die Jugendtrainer. Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihres zufließenden Mittels. Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats

- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung
- die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und der Pflege der internationalen Verständigung

### **Organ der Jugend des Vereins ist der Jugendausschuss**

Er besteht aus

- dem Jugendgeschäftsführer
- dem Sportlichen Leiter der Jugend
- dem Kassierer der Jugendkasse

### **Sitzungen des Jugendvorstands**

Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt.

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können vom Jugendvorstand beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

### **Aufgaben des Jugendvorstands**

- Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendführung.
- Entgegennahme des Berichts über den Jugendkassenabschluss.
- Beratung und Verabschiedung der Ausgaben und Kosten.



- 
- Bericht über die Situationen der Jugendmannschaften in der Jahreshauptversammlung
  - Durchführung von Jugendtrainersitzungen in regelmäßigen Abständen
  - Durchführung von jährlichen Informationsveranstaltungen für die Mitglieder der Jugendabteilung
  - Festlegung der Delegierten, die übergeordnete Veranstaltungen in Bezug auf Jugendarbeit besuchen und zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
  - Beschluss über vorliegende Anträge.

### **Vereins-Ehrenkodex**

Dieser Vereins-Ehrenkodex gilt für alle Vorstandsmitglieder, Trainer und Betreuer des Vereins, die Mädchen und Jungen betreuen und qualifizieren.

Hiermit versprechen wir:

- Wir geben dem persönlichen Empfinden der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor unseren persönlichen sportlichen Zielen.
- Wir achten die Eigenart jedes jungen Vereinsmitglieds und fördern seine Persönlichkeitsentwicklung.
- Wir werden unsere jungen Vereinsmitglieder bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten zu anderen Menschen gegenüber anleiten.
- Wir richten sportliche und außersportliche Angebote stets nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten jungen Vereinsmitglieder aus und setzen kind- und jugendgerechte Methoden ein.
- Wir werden stets versuchen, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Wir werden das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Wir werden Sorge dafür tragen, dass die Regeln der Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehmen wir eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Wir bieten den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Wir möchten Vorbild für die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair-Plays handeln.
- Wir werden allen Vereinsmitgliedern und deren Familien mit Anstand und Respekt begegnen und tolerieren keinerlei Rassismus und Mobbing.
- Wir verpflichten uns einzugreifen, wenn in unserem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.



SV  
SPIELVEREIN SCHWAFHEIM 1932 e. V.  
SPORTANLAGE ALTDORFER STRAÙE  
www.sv-schwafheim.de



---

Moers, 24. Februar 2023

1. Vorsitzender  
Holger Kleinekort

2. Vorsitzender  
Frank Scheel